

Kundenbrief-Nr. 150

Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

der Krieg in der Ukraine bestimmt zurzeit zu Recht die Tagesthemen. Es darf dadurch aber dennoch nicht vergessen werden, dass seit dem 28. Januar die EU-Verordnung 2019/6 und ergänzend dazu das neue deutsche eigenständige Tierarzneimittelgesetz (*TAMG*) in Kraft getreten sind. Die gesetzliche Neuregelung hat das Ziel, den Antibiotikaverbrauch in der „One-Health“ Betrachtung (*Mensch und Tier sind eine Gesundheit*) weiter zu reglementieren. Die EU-Verordnung und das neue TAMG sind wesentliche Bestandteile bei der Verwirklichung des Ziels vom Erzeuger bis zum Verbraucher (*Farm-to-Fork-Strategie*) den Gesamtabsatz antimikrobieller Mittel in der EU bei Nutztieren und in der Fischzucht bis Ende 2030 um 50 % zu senken.

Das seit 2014 sehr erfolgreiche nationale Antibiotikaminimierungskonzept (*Reduzierung bis heute um 60 %*) wird durch das Anfang des Jahres in Kraft getretene TAMG weiter fortgeführt. Bei diesem Ansinnen darf aber nicht außer Acht bleiben, dass aus Gründen des Tierschutzes und der Bekämpfung von Zoonosen der Einsatz von Antibiotika nicht auf null gefahren werden kann.

Was bedeutet die gesetzliche Neuregelung für die Zukunft?

In einigen Bereichen gibt es eine Vereinfachung und in anderen Bereichen eine Verschlechterung. Exemplarisch ist hier jeweils ein Beispiel aufgeführt. War in der Vergangenheit ein Arzneimittel nicht für eine Tierart zugelassen und es kam aus medizinischen Gründen aber dennoch zu einer Behandlung, war eine Wartezeit von mindestens 28 Tagen auf den Schlachtkörper von 10 Tagen auf die Milch und von 7 Tagen auf die Eier einzuhalten. Nach neuer gesetzlicher Grundlage ist seit dem 28. Januar nur noch die angegebene Wartezeit plus einem 50%igen Sicherheitszuschlag einzuhalten. Die Acetylsalicylsäure (*Avicylat®*) ist bei den Puten mit einer Wartezeit von 2 Tagen angegeben, für Masthähnchen ist aber keine Wartezeit aufgeführt. Deshalb gilt jetzt: 2 Tage x 1,5 = 3 Tage Wartezeit bei Broilern.

In einem anderen Behandlungsfeld kommt es aber zu einer erheblichen Verkomplizierung. Konnte man vorher bei der Verschreibung und Anwendung des Arzneimittels von den in der Packungsbeilage angegebenen Zulassungsbedingungen abweichen (*Therapiefreiheit des Tierarztes*), ist dies zukünftig nicht mehr so einfach möglich. Nach buchstabengetreuer Lesart der neuen gesetzlichen Grundlage ist die in der Packungsbeilage angegebene Dosierung, Behandlungsdauer und Art der Verabreichung (*Injektion, Trinkwasser, Futter*) exakt einzuhalten, selbst wenn neuere medizinische Erkenntnisse und aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen etwas anderes fordern. Hier greift eine EU-Verordnung über seine Grenzen. Für die Behandlung von Tieren ist dies ein medizinischer Rückschritt.

Die Umwidmung im Therapienotstand, d. h. das Abweichen von den Zulassungsbedingungen ist zukünftig erst möglich, wenn kein passendes Tierarzneimittel in Deutschland erhältlich ist. Fehlende Praktikabilität und Kostenvermeidung stellen dabei keinen Therapienotstand dar.

Eine weitere Entscheidung, die zukünftig die Behandlungsmöglichkeiten einschränken wird, steht noch aus. Ende März soll von der Europäischen Kommission eine verbindliche Liste herausgegeben werden, in der alle Arzneimittel (*Antibiotika*) aufgeführt sind, die zukünftig nur noch für die Anwendung in der Humanmedizin vorgesehen sind und bei Tieren nicht mehr zum Einsatz kommen dürfen. Das bedeutet konkret für uns Tierärzte können wir zukünftig bei schweren bakteriellen Infektionen noch auf die Fluorquinolone (*Baytril®*), das Colistin (*Belacol®*), die Cephalosporine der 3. und 4. Generation (*Cobactan®*) und die Makrolide (*Pharmasin®*) zurückgreifen oder müssen wir darauf komplett verzichten.

Eine abschließende verbindliche Auslegung bzw. Umsetzung der neuen Gesetzeslage ist erst nach der Bekanntgabe der EU-Liste mit den für die Humanmedizin vorbehaltenen Antibiotika sinnvoll. In der Behandlung von Geflügelbeständen gegen eine bakterielle Infektion ist es ohnehin schon seit Jahren Usus, mit einer mikrobiellen Erregeranzüchtung und einem anschließenden Wirksamkeitstest bzw. Überprüfung (*BU+RT*) zu therapieren. Diese bewährte Vorgehensweise gibt dem Tierarzt und dem Tierbesitzer Sicherheit über den Behandlungserfolg und liefert die Grundlage für die Therapie. Daran ändert sich auch zukünftig nichts. Der Grundsatz lautet: So wenig wie irgendwie möglich, aber auch so viel wie nötig, um eine gute Schlachtkörperqualität (*Ressourcenschutz*) andienen zu können. Gesundheit ist leider sehr komplex. Alle Beteiligten, die Tierhalter, die Hygieniker, die Genetiker, die Futtermittellieferanten, die Impfstoffhersteller, die Stallbauer und die Tierärzte zielen und ziehen in die gleiche Richtung: Von der Einstallung bis zur Ausstallung keine Behandlung! Aber: Auch wenn auf das Ziehen noch so viel Druck ausgeübt wird, so hat die Geschwindigkeit natürliche Grenzen.

Hier sei angemerkt: „Es ist noch lange nicht aller Tage Abend, denn das Gerüst der europäischen Verordnung wird noch durch nachfolgende delegierte Rechtsakte aufgefüllt und präzisiert werden.“ (*Aussage von Dr. Ilka Emmerich, Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie der Universität Leipzig*). In diese setzen Pharmaindustrie und die Berufsverbände einige Hoffnung.

Mit freundlichen Grüßen

- Praxis Am Bergweg -